

**A 46155 / 05**

## **Auflagen zur Bewilligung der Abferkelbucht nach Schmid für abferkelnde und säugende Muttersauen**

1. In dem von der Sau begehbaren Bereich der Abferkelbucht muss eine zusammenhängende, unperforierte Liegefläche von mindestens 1.2 m<sup>2</sup> mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die restliche Festbodenfläche, welche die Differenz zur Mindestbodenfläche von 1.2 m<sup>2</sup> ausmacht, muss zusammenhängend an dieses "Mindestrechteck" angrenzen.
2. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.
3. Scharfkantige Teile, wie Tränkenippel, die in die Bucht vorstehen, müssen so angebracht oder geschützt werden, dass sich Sau und Ferkel nicht verletzen können.
4. Um dem Wärmeanspruch der Ferkel zu genügen, müssen beim Einbau der Bucht in nichtwärmegedämmte Ställe die Ferkelkiste vergrössert und/oder die nötigen Wärmequellen vorgesehen werden.

### **Gestaltungsbeispiele für die Mindestfestfläche im Sauenbereich gemäss Punkt 1:**

